

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitnehmerüberlassung der Hentrich PERSONALDIENSTLEISTUNGEN GmbH Rosenhof 5, 99974 Mühlhausen/Thüringen

- § 1 Es besteht ein allein vertragliches Vertragsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Entleiher. Überlassene Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, von den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen. Sie unterliegen während der Überlassung den Arbeitsanweisungen unter Aufsicht und Anleitung des Entleihers.
- § 2 Der Entleiher ist verpflichtet, den Zeitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen, arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- § 3 Der Verleiher steht dafür ein, dass der Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet ist. Er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen, nicht verpflichtet. Auch trifft ihn für die richtige Auswahl der Arbeitnehmer hieraus keine weitergehende Verpflichtung.
- Der Zeitarbeiter ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungsgehilfe oder Verrichtungsgehilfe des Verleihers. Die Haftung des Verleihers beschränkt sich daher auf diese Sorgfaltspflichten im Rahmen der allgemeinen Eignungsprüfung.
- Der Entleiher ist vor Vertragsbeginn verpflichtet, dem Verleiher alle Umstände mitzuteilen, aus denen sich eine Haftung des Arbeitnehmers oder des Verleihers ergeben könnte, selbst wenn für den Entleiher erkennbar ist, dass eine Einstandspflicht des Verleihers nicht besteht.
- Die Haftung des Verleihers sämtlicher durch seine Leiharbeiter anlässlich der Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht von der vom Entleiher für seine Arbeit abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt ist, ausgeschlossen. Auch haftet der Verleiher nicht für eine schlechte Leistung des Zeitarbeitnehmers. Diese zu überwachen ist Aufgabe des Entleihers. Im Übrigen haftet der Verleiher aus Haftungstatbeständen heraus nur für vorsätzlich und grob fahrlässige Verursachung des Schadens. Der Entleiher stellt diesbezüglich den Verleiher von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der den Zeitarbeitnehmern übertragenen Tätigkeiten entstehen können.
- Der Entleiher ist gehalten, sich einerseits von der Eignung des ihm überlassenen Zeitarbeitnehmers für die vorhergesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn an den Verleiher unverzüglich zu richten.
- § 4 Gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 AÜG unterliegt die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers den in dem Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Verleiher obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers.
- Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere diesen Arbeitnehmern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und über die vom Verleiher bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Arbeitsschutzhandschuhe, Arbeitsschutzbrille, Arbeitsschutzhelm, Arbeitsschutzschuhe) hinausgehende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Arbeitsunfälle sind dem Verleiher und der Verwaltungsberufsgenossenschaft Erfurt mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
- Der Entleiher informiert den Verleiher, wenn aufgrund gesundheitlicher Gefährdungen am Arbeitsplatz Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind. Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung wird durch den Entleiher nach Absprache mit dem Verleiher veranlasst.
- Der Entleiher gewährt dem Verleiher und seinen Beauftragten freien Zutritt zu den Arbeitsbereichen, in denen Arbeitnehmer des Verleihers, welche namentlich im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannt sind, eingesetzt sind.
- Der Entleiher verpflichtet sich, am Einsatzort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe den Zeitarbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- § 5 Der Entleiher kann am ersten Tage des Arbeitseinsatzes eines Zeitarbeitnehmers innerhalb der ersten 6 Stunden verlangen, dass dieser ausgetauscht wird. Kommt der Verleiher diesem Verlangen nicht nach, kann der Entleiher den Vertrag in Bezug auf diesen Arbeitnehmer kündigen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Auf eine Rechnungsstellung wird in diesem Fall verzichtet.
- § 6 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses beträgt 5 Tage zum Ende der Kalenderwoche.
- § 7 Die überlassenen Arbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Stundennachweis vorzulegen. Die Entleihfirma verpflichtet sich, diesen am Ende einer Kalenderwoche wie auch zum Ende eines Kalendermonats durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten prüfen und unterschreiben zu lassen.
- § 8 Wünscht der Entleiher die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung des Verleihers. Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hinausgehenden Stunden.
- Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich. Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen:
- | | |
|---|-------|
| Arbeitsstunden über 40 Stunden: | 25 % |
| Arbeitsstunden an Samstagen ab der 1. Stunde: | 25 % |
| Arbeitsstunden an Samstagen ab der 6. Stunde: | 50 % |
| Arbeitsstunden an Feiertagen: | 100 % |
| Arbeitsstunden an Sonntagen: | 100 % |
| Arbeitsstunden von 20:00 Uhr – 06:00 Uhr: | 25 % |
- Beim Zusammentreffen von mehreren Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.
- § 9 Die Rechnung wird digital per E-Mail (als PDF Dokument) versandt. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch wird die Rechnung auf dem Postweg verschickt.
- Der Rechnungsbetrag wird gemäß Rechnungsfälligkeit fällig. Er ist unter Ausschluss jeglicher Abzüge zu begleichen. Der Arbeitnehmer des Verleihers ist nicht zum Inkasso bzw. rechtsgeschäftlichen Abgabe von irgendwelchen Erklärungen für den Verleiher berechtigt.
- Reklamationen unserer Rechnungen können nur innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt werden.
- § 10 Sollte der Entleiher von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist der Verleiher im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Arbeitnehmern verpflichtet.
- § 11 Gründen Entleiher und Leiharbeiter während oder in unmittelbarem Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis, so gilt eine angemessene Vermittlungsgebühr als vereinbart.
- § 12 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- § 13 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verleihers ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Regelung, die den Interessen der Vertragsschließenden am ehesten gerecht wird.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mühlhausen/Thüringen.